

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

10.09.2008

1053.

Öffentlichkeitsgrundsatz, kantonale Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz, Erlass einer städtischen Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz (ÖGV)

1. Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung gewährleistet in Art. 17 das Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gleichzeitig verpflichtet Art. 49 KV die Behörden, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeit zu informieren. Mit diesen Bestimmungen verankert die Kantonsverfassung den Öffentlichkeitsgrundsatz, d. h. den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person, in Behördenakten Einsicht zu nehmen, solange keine Geheimhaltungspflicht für ein bestimmtes Dokument besteht. Auch wenn der Öffentlichkeitsgrundsatz durchaus Ausnahmen kennt, so wird damit doch ein grundsätzlicher Wandel, ein Paradigmawechsel, vollzogen, indem das Amtsgeheimnis nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme bildet.

Zur Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes hat der Kanton das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) erlassen. Dieses wird ausgeführt durch die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41). Der Regierungsrat hat Gesetz und Verordnung auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Der Erlass von IDG und IDV ist mit der punktuellen Revision verschiedener Erlasse (z. B. des Gemeindegesetzes) verbunden und löst das bisherige Datenschutzgesetz und die bisherige Datenschutzverordnung ab.

Die neue Gesetzgebung räumt den betroffenen öffentlichen Organen, insbesondere den Gemeinden, eine Frist von zwei Jahren für den Erlass von Umsetzungsregelungen ein (§ 37 IDV). Damit besteht ausreichend Zeit für die Anpassung des kommunalen Datenschutzrechtes und des kommunalen Archivrechtes, für die Erstellung eines Verzeichnisses der Informationsbestände (§ 14 Abs. 4 IDG) und den Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen. Indessen müssen einzelne Aspekte, vor allem die Zuständigkeit zur Behandlung von Informationszugangsgesuchen, bereits auf Anfang Oktober 2008 geregelt werden, weil der Informationszugang ohne Übergangsfrist ab 1. Oktober 2008 zu gewähren ist. Diese Regelung ist Gegenstand der vorliegenden Weisung.

Ein Entwurf der vorliegenden Verordnung wurde Anfang Juli bei allen Departementen in die Vernehmlassung gegeben; die sehr konstruktiven Stellungnahmen mit zahlreichen Anregungen konnten grösstenteils berücksichtigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren hat insbesondere zu einer Straffung der Bestimmung über die Zuständigkeit, zur institutionellen Stärkung des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen, zur Berücksichtigung der Situation von öffentlichen Organen, die im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, und zu Präzisierungen bei den Aufträgen für die weiteren Einführungsarbeiten geführt. Die Vernehmlassungen gaben zudem Anlass, einige zusätzliche Erläuterungen in die Weisung aufzunehmen.

2. Überblick über IDG und IDV

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die zugehörige Verordnung betreffen, wie schon der Name zum Ausdruck bringt, sowohl den Öffentlichkeitsgrundsatz als auch den Datenschutz. Diese Materien überschneiden sich mehrfach; bei beiden geht es um die Frage des Zugangs oder Nichtzugangs zu Informationen, und sie stehen zumindest teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander.

2.1 Informationen

Als "Informationen" gelten alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Nicht als Informationen gelten Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (§ 3 IDG, gemeint sind z. B. Vorentwürfe, persönliche Notizen, Ideenskizzen und dergleichen). Aus der Definition von Informationen als Aufzeichnungen folgt überdies, dass nur bereits bestehende Informationen zugänglich zu machen sind. Es besteht mit anderen Worten kein Anspruch von Gesuchstellenden darauf, dass Informationen besonders aufbereitet werden. Z. B. kann eine gesuchstellende Person nicht verlangen, dass vorhandene statistische Angaben miteinander verknüpft oder auf zusätzliche Kriterien hin ausgewertet werden. Andererseits steht es dem öffentlichen Organ frei, die Information im Einzelfall in eine für den Zugang geeignetere Form zu bringen, soweit sich dadurch keine materiellen Änderungen am Inhalt der Information ergeben (vgl. Weisung zur IDV, Amtsblatt 2008 S. 916ff., zu § 13).

2.2 Umgang mit Informationen

Das Gesetz enthält – nach dem einleitenden Kapitel I mit Bestimmungen über Gegenstand und Zweck, Geltungsbereich und Begriffe – ein Kapitel II über Grundsätze im Umgang mit Informationen. Hier wird das Transparenzprinzip verankert (§ 4: "Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann"), und es werden Anforderungen an die Informationsverwaltung und die Informationssicherheit aufgestellt (§§ 5 bis 7). Die IDV enthält hierzu keine Ausführungsbestimmungen. Vielmehr stellt der Kanton für einen späteren Zeitpunkt den Erlass einer Verordnung über die Informationsverwaltung und die Informationssicherheit in Aussicht und verweist darauf, dass für den Moment angesichts vorhandener Regelungen (etwa die Archivverordnung, LS 432.111 und die Informatiksicherheitsverordnung, LS 170.8) der Erlass dieser Verordnung nicht vordringlich sei.

Ebenfalls im Kapitel Umgang mit Informationen enthält das IDG sodann Grundsätze über den Umgang mit Personendaten (§§ 8 bis 13). Diese Normen betreffen zentral den Datenschutz und aktualisieren das mit dem IDG aufgehobene Datenschutzgesetz. In den gleichen Zusammenhang gehören die Vorschriften über die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 16 bis 19 IDG). Die Voraussetzungen hierfür sind unterschiedlich je nach Art der in Frage stehenden Personendaten und nach dem Zweck, für den diese Daten verwendet werden sollen. Die IDV enthält hierzu Ausführungsbestimmungen (§§ 21 bis 26, ferner § 27 IDV). Thematisiert werden hier unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und der Grundsatz der Zweckbindung bei der Bearbeitung solcher Daten. Weil der Datenschutz im vorliegenden Zusammenhang nicht im Vordergrund steht, wird auf eine nähere Erörterung verzichtet.

2.3 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz enthält wie einleitend bemerkt zwei Aspekte, einerseits jenen der aktiven Information der Öffentlichkeit durch die Behörde, andererseits jenen des Zugänglichmachens von Informationen auf Gesuch hin. Die Kapitel III bis IV des IDG beschlagen diese Thematik, die IDV enthält dazu Ausführungsbestimmungen. Diese im vorliegenden Zusammenhang hauptsächlich interessierenden Bestimmungen werden im anschliessenden Abschnitt näher vorgestellt.

2.4 Weitere Bestimmungen

Das IDG regelt die Wahl, Position und die Aufgaben der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) und ermächtigt den Regierungsrat, Gemeinden mit mehr als 50'000 Einwohnern zur Anstellung eigener Beauftragter zu verpflichten (§§ 30 bis 39). Die Bestimmun-

gen entsprechen jenen im bisherigen Datenschutzgesetz, ebenso die Strafbestimmung (§ 40).

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen enthalten Änderungen verschiedener Gesetze, insbesondere

- des Gemeindegesetzes: geändert wird die Herausgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister (§§ 38f.), neu ausdrücklich verankert wird das Sitzungsgeheimnis der Gemeindebehörden (§ 69) und terminologisch an § 23 IDG angepasst wird die Schweigepflicht von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten (§ 71).
- des Archivgesetzes; von Interesse ist insbesondere § 10, wonach sich die Einsichtnahme in Archivbestände nach dem IDG richtet und Informationen, die gemäss IDG zugänglich sind, dies auch nach der Archivierung bleiben.

3. Öffentlichkeitsgrundsatz

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Der Öffentlichkeitsgrundsatz *bezweckt* in erster Linie die Schaffung von mehr Transparenz, die Förderung der freien Meinungsbildung und der demokratischen Kontrolle. Sowohl die Ausübung demokratischer Rechte wie auch die demokratische Kontrolle setzen voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger über genügend Informationen verfügen. Dabei wirkt der Öffentlichkeitsgrundsatz vertrauensbildend, indem Zeitpunkt, Gegenstand und Inhalt von Information nicht ausschliesslich von der Verwaltung bestimmt werden, sondern die interessierte Öffentlichkeit auch selbst darüber bestimmen kann.

3.1.2 Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Der *Informationszugang* ist daher *ab 1. Oktober 2008* zu gewährleisten, ungeachtet dessen, dass den Gemeinden eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den Erlass von Ausführungsrecht zugestanden wird (§ 37 IDG; damit sich die Gemeinden auf die neue Situation vorbereiten können, hat der Regierungsrat die auf den 1. Juli vorgesehene Inkraftsetzung von IDG und IDV auf den 1. Oktober 2008 verschoben).

3.1.3 *Geltungsbereich*: Gemäss § 2 IDG gilt dieses Gesetz für die "öffentlichen Organe". Hierzu gehören entsprechend der Aufzählung in § 3 IDG insbesondere die Gemeindeparlamente sowie die kommunalen Behörden und Verwaltungen. Weitere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts gelten als öffentliche Organe, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Ausgenommen von der Geltung des IDG sind öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Dies trifft beispielsweise auf ewz zu, soweit es am Markt Dienstleistungen für Dritte erbringt, ebenso auf die VBZ, soweit diese im Auftrag Dritter (z. B. Verkehrsbetriebe Glattal) Tram- und Buslinien betreiben oder andere Dienstleistungen erbringen. Da die öffentlichen Organe im erwähnten Umfang dem IDG nicht unterstehen, erübrigen sich im kommunalen Umsetzungsrecht Regeln über die Nichtzugänglichmachung von Informationen, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzeugt werden. Hingegen ist vor allem bei der Zuständigkeit für den Entscheid über die Zugänglichmachung von Information darauf zu achten, dass dritte Verwaltungsstellen, die mit der besonderen Situation allenfalls ungenügend vertraut sind, nicht Informationen für zugänglich erklären können, deren Urheber oder Hauptadressaten dem Öffentlichkeitsgrundsatz gar nicht unterstehen.

3.1.4 Anders als nach dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (vom 17. Dezember 2004, BGÖ, SR 152.3) gilt gemäss IDG der Anspruch auf Informationszugang auch für Informationen, die vor dessen Inkrafttreten entstanden sind, d.h. auch für bereits früher abgeschlossene Dossiers. Das hat Folgen für die dem *Stadtarchiv* übergebenen Akten. Bisher wurden diese Akten erst nach Ablauf einer Schutzfrist (die je nach dem Charakter der betroffenen

Informationen bzw. Dokumente unterschiedlich lang war) öffentlich zugänglich. Das IDG hat diese Schutzfrist weitgehend abgeschafft; beibehalten wurde sie nur für Akten, die Personendaten verstorbener Personen enthalten (Revision der §§ 10 und 11 Archivgesetz, LS 432.11). In Zukunft muss deshalb bei bereits dem Stadtarchiv übergebenen, jüngeren Akten auf geeignete Weise entschieden werden, ob diese Akten uneingeschränkt öffentlich zugänglich sind, und auch bei Akten, die dem Stadtarchiv neu übergeben werden, muss geklärt werden, ob und allenfalls innert welcher Frist diese Akten öffentlich zugänglich sein sollen. Siehe hierzu auch hinten Ziff. 6.3 (Archivierung).

3.2 Proaktive Informationstätigkeit

3.2.1 Gemäss § 14 IDG informiert das öffentliche Organ von sich aus über seine *Tätigkeiten von allgemeinem Interesse* und stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

Über *hängige Verfahren* darf grundsätzlich nicht informiert werden; ausgenommen sind Fälle, in denen die Information zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen nötig ist, oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist (§ 14 Abs. 3 IDG). Mit "Verfahren" sind hier Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), der Straf- und der Zivilprozessordnung gemeint. Die Bestimmung zielt in erster Linie auf den Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten.

Auf die Bedürfnisse der *Medien* ist nach Möglichkeit besonders Rücksicht zu nehmen (§ 15 IDG).

Die *IDV* enthält zur Informationstätigkeit von Amtes wegen nur wenige Bestimmungen (§§ 3 bis 6). § 5 IDV betont einerseits, dass die Information rasch zu erfolgen hat, relativiert die Informationspflicht indessen insofern, als sie keinen unverhältnismässigen Aufwand verursachen soll, und als der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen (zu denken ist z. B. an spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten oder an Bestimmungen über Urheberrechte) entgegenstehen dürfen.

Abgesehen von der Umdrehung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses betreffend Geheimhaltung und Öffentlichkeit, wird mit diesen Regeln im Wesentlichen die Normierung von § 68b Gemeindegesetz (GG) über die Information der Öffentlichkeit durch die Gemeindevorsteherschaft beibehalten.

Die vom Stadtrat beschlossenen *Kommunikationsleitlinien* (StRB Nr. 85/2008) dürften daher den Anforderungen von IDG/IDV im Wesentlichen genügen. Indessen ist zu prüfen, ob gewisse Teile angepasst werden müssen. Fraglich ist z. B., ob die in Ziff. II des Beschlusses vorgesehene Geheimhaltung bestimmter Teile des Kommunikationshandbuches dem IDG entspricht. Auch ist zu prüfen, inwiefern die in den Leitlinien genannten Aufgaben und Abläufe den Anforderungen von IDG und IDV sowie der heute zu erlassenden Verordnung entsprechen. Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, dem Stadtrat die erforderlichen Anträge zu unterbreiten.

Stadtratsbeschlüsse können auf Gesuch hin zugänglich gemacht werden, soweit im Einzelfall nicht schutzwürdige Personendaten betroffen sind oder überwiegende öffentliche oder private Interessen gegen eine Publikation sprechen (siehe auch die Bemerkungen zu § 23 IDG, hinten Ziff. 3.4.). Im Hinblick auf die Zugänglichmachung ist eine Kategorisierung der Beschlüsse vorzunehmen (geheim, teilweise und/oder befristet geheim, öffentlich), die bereits mit der Weisung zu beantragen ist. Die für die Gesuchsbearbeitung zuständige Stellen i.S.v. Art. 2 ÖGV ist bei Stadtratsbeschlüssen das antragstellende Departement.

3.2.2 Das IDG verpflichtet das öffentliche Organ, Informationen über seinen *Aufbau*, seine *Zuständigkeiten* und *Ansprechpersonen* zur Verfügung zu stellen und ein *Verzeichnis seiner Informationsbestände* und deren Zwecke öffentlich zugänglich zu machen (§ 14 Abs. 2 und 4

IDG). § 14 Abs. 4 IDG löst die Registerpflicht gemäss Datenschutzgesetz ab, die sich offenbar in der Praxis nicht bewährt hat. Die IDV enthält hierzu wenige Ausführungsbestimmungen, die an das geltende Archivrecht anknüpfen (Registerplan); gemäss Weisung zur IDV soll indessen geprüft werden, die archivrechtlichen Bestimmungen in die vorgesehene Regelung der Informationsverwaltung überzuführen.

Diesbezüglich besteht kein unmittelbarer Bedarf für eine Regelung in der vorliegend vorgeschlagenen Verordnung. Innerhalb der einleitend erwähnten Umsetzungsfrist sind indessen die erwähnten Informationen und Verzeichnisse zu erstellen. Die Ansprechpersonen für Informationszugangsgesuche sind sofort zu bezeichnen. Die Departemente und die Stadtkanzlei sind entsprechend zu beauftragen (siehe hinten Ziff. 6.2).

3.3 Informationszugang auf Gesuch als rechtlicher Anspruch

§ 20 Abs. 1 IDG umschreibt den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Informationszugang wie folgt: "Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen". Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung hat sodann jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

3.4 Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang

3.4.1 § 23 IDG schränkt den Anspruch auf Informationszugang ein, indem die Bekanntgabe von Informationen zu verweigern oder zumindest zeitlich aufzuschieben ist, wenn ihr eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. § 23 Abs. 2 IDG zählt beispielhaft Fälle auf, in denen ein öffentliches Interesse besteht, eine Information (noch) nicht zugänglich zu machen, so wenn

- die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft (lit. a)
- die Bekanntgabe den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt (lit. b)
- die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung bestimmter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt (lit. c und e)
- die Bekanntgabe die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem andern Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt (lit. d)

3.4.2 Einschränkungen können sich demnach einerseits aufgrund *rechtlicher Normen* ergeben. Hierzu führt der Regierungsrat in der Weisung zum IDG (Amtsblatt 2005, S. 1296ff., 1315) aus, besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten wie Steuer- und Bankgeheimnis, die Schweigepflicht der Fürsorgebehörden usw. könnten den Öffentlichkeitsgrundsatz ausschliessen. Selbst wo die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gesetzlich verankert sei, seien hingegen die Protokolle nicht automatisch dem Informationszugang entzogen, sondern nur, wenn auch dies gesetzlich vorgesehen sei. Obwohl der durch das IDG neu formulierte § 69 GG die Verhandlungen der Behörden als nicht öffentlich erklärt, sind demnach die Protokolle des Stadtrates (jedenfalls soweit sie formelle, aufgrund von Weisungen gefasste Beschlüsse betreffen) grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser es bestünden im konkreten Fall Gründe für das Gegenteil.

Die Protokolle der Kommissionen und der Geschäftsleitung des Kantonsrates sind aufgrund von § 72 des Geschäftsreglements des Kantonsrates während zehn Jahren vertraulich. Für die Protokolle der Kommissionen des Gemeinderates besteht keine entsprechende Regelung; vielmehr muss die Geheimhaltung fallweise explizit beschlossen werden (vgl. Art. 62, 69 und 70 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Hier wird sich die Frage stellen, ob Anpassungen vorgenommen werden sollen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur der Grundsatz der Öffentlichkeit gemäss IDG und Kantonsverfassung, sondern auch § 106 GG, gemäss dem die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates öf-

fentlich sind, was mangels einer abweichenden kantonalen Norm in der Praxis so verstanden wird, dass auch die Kommissionstätigkeit grundsätzlich nicht der Geheimhaltung untersteht. Der Rechtskonsulent hat die Parlamentsdienste auf den entsprechenden Regelungsbedarf hingewiesen und angeregt, die offenen Fragen im Rahmen der laufenden Revision des Geschäftsreglements des Gemeinderates in Absprache mit dem Kanton zu klären. Das Büro des Gemeinderates beabsichtigt, anlässlich der nächsten Revision des Geschäftsreglements des Gemeinderates die Kommissionssitzungen für nicht öffentlich zu erklären.

3.4.3 Einschränkungen können sich andererseits aufgrund einer *Interessenabwägung* ergeben. Zu dieser Abwägung lässt sich allgemein nur wenig sagen; erforderlich ist es, im konkreten Fall die gegenläufigen Interessen festzustellen, zu gewichten und schliesslich zu entscheiden. Von den in § 23 Abs. 2 IDG aufgeführten Beispielen öffentlicher Interessen, die gegen die Zugänglichkeit einer Information sprechen können, ist insbesondere auf das in lit. b erwähnte Interesse an einer *ungestörten Meinungsbildung* des öffentlichen Organs hinzuweisen. Die Verordnung hält hierzu fest, die Information könne insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn der Meinungsbildungsprozess politisch umstrittene Fragen betreffe oder die betreffenden Geschäfte Gegenstand späterer Rechtsstreitigkeiten bilden könnten (§ 2 Abs. 1 IDV).

§ 23 Abs. 2 lit. b IDG läuft praktisch darauf hinaus, dass während laufender Entscheidungsverfahren, d.h. bis zur Entscheidungsfindung des zuständigen öffentlichen Organs, über die fragliche Angelegenheit nicht informiert werden und vor allem kein Informationszugang gewährt werden muss. Das gilt nicht nur für verwaltungsinterne Informationen (Entwürfe, Anträge und dergleichen), sondern auch für extern eingeholte Gutachten, Berichte und ähnliches. Zweck dieser Einschränkung ist die möglichst freie interne Kommunikation bis zum Zeitpunkt des abgeschlossenen Entscheidungsprozesses des öffentlichen Organs. Allerdings statuiert § 23 Abs. 2 lit. b IDG nicht etwa eine Geheimhaltungspflicht. Es steht im Ermessen der betroffenen Behörde, auch schon vor Abschluss eines Entscheidungsprozesses über diesen zu informieren und z. B. ein in diesem Zusammenhang eingeholtes Gutachten – Urheberrechte vorbehalten – zu publizieren.

Nach abgeschlossener Erörterung und Entscheidung sind die Informationen in der Regel zugänglich. Für die Entscheide des Stadtrates soll aber in der hier vorgeschlagenen Regelung ein weiterreichender Schutz des Meinungsbildungsprozesses geschaffen werden, in Anlehnung an § 2 Abs. 2 IDV. Nach dieser Bestimmung bleiben bei Geschäften des Regierungsrates die Anträge, Mitberichte und Besonderen Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen. Gemäss der Weisung zur IDV haben die kommunalen Exekutiven das Recht, für ihre politische Meinungsbildung eine dem § 2 Abs. 2 IDV entsprechende Regelung zu erlassen. Es drängt sich auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Als kommunale Exekutive sind in der Stadt nicht nur der Stadtrat, sondern auch die weiteren Exekutivorgane wie Schulpflege und Schulkommissionen, Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde anzusehen. Hingegen besteht keine Rechtsgrundlage, um diesen Schutz des Meinungsbildungsprozesses auch auf hierarchisch tiefer stehende Stellen auszudehnen und z. B. eine entsprechende Bestimmung für die Departemente bzw. deren Geschäftsleitungen vorzusehen. Hier sind vielmehr die Grundsätze des IDG anzuwenden.

Gemäss § 23 Abs. 2 lit. c IDG liegt ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung von Information dann vor, wenn die Bekanntgabe die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet. Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass das Einsatzdispositiv der Polizei für den unfriedlichen Ordnungsdienst bei Demonstrationen nicht öffentlich zugänglich gemacht zu werden braucht.

3.4.4 Die Form, in welcher Informationen aufgezeichnet sind, spielt für allfällige Einschränkungen des Informationszugangs keine Rolle. Ob z. B. e-mails und andere elektronisch ü-

bermittelte Informationen auf Gesuch hin offenzulegen sind, lässt sich daher nicht generell beantworten, sondern ist unter inhaltlichen Gesichtspunkten und nach Massgabe der soeben skizzierten Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen. Massgebend ist zunächst, ob es sich um Informationen im Sinn von § 3 IDG handelt (oder allenfalls nur um nicht fertig gestellte Aufzeichnungen), und, wenn eine Information vorliegt, ob an ihrer Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.

4. Verfahren auf Zugang zu Information

Das Verfahren für die Bearbeitung von Gesuchen, mit denen Zugang zu Informationen verlangt wird, wird im Gesetz und in der Verordnung detailliert geregelt (vgl. §§ 24 bis 29 IDG, §§ 7 bis 15 IDV, siehe auch §§ 16 bis 19 IDV). Aus diesen Vorschriften und den zugehörigen Erläuterungen ergibt sich insbesondere Folgendes:

4.1 Zuständigkeit

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, wie sie die Zuständigkeit regeln. Theoretisch wäre es daher zulässig, die Informationstätigkeit und insbesondere die Behandlung von Zugangsgesuchen einer zentralen Stelle zu übertragen. Diese Lösung wäre aus verschiedenen Gründen unzweckmässig. Insbesondere würde sie komplizierte Abläufe und erhöhten Personalaufwand bedingen. Auch der Kanton favorisiert eine dezentrale Lösung.

4.2 Form des Gesuchs

Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Mündliche (formlose) Gesuche sind (nur) zulässig, wenn

- keine Anhörung Dritter erforderlich ist, von denen Personendaten oder als vertraulich klassierte Informationen betroffen wären
- wenn keine vertieften Abklärungen erforderlich sind, und
- wenn die Gesuchsbearbeitung nicht mit besonderem Aufwand verbunden ist.

Wenn die Voraussetzungen für eine formlose Gesuchstellung nicht erfüllt sind, ist das Gesuch schriftlich zu stellen, wobei ein e-mail dieser Anforderung grundsätzlich genügt. Je nach Inhalt des Gesuchs muss bei der elektronischen Anfrage allerdings eine Authentifizierung der oder des Gesuchstellenden vorgenommen werden können.

4.3 Gesuchsbehandlung

4.3.1 Formlose, d. h. mündliche Anfragen können ebenso oder auf elektronischem Weg beantwortet werden, wenn der Inhalt der verlangten Information dies zulässt. Der Zugang zu Informationen auf schriftliches Gesuch erfolgt durch Einsichtnahme beim öffentlichen Organ oder durch Zustellung von Kopien. Die Beantwortung auf elektronischem Weg ist nur zulässig, wenn dabei keine Personendaten unbefugterweise an Dritte gelangen können (vgl. §§ 9 bis 12 IDV).

Sofern sich das Gesuch auf bereits veröffentlichte Informationen bezieht, genügt ein Verweis auf diese Veröffentlichung. Die Publikation im Internet gilt als Veröffentlichung in diesem Sinn.

4.3.2 Betrifft das Gesuch Personendaten oder als vertraulich klassierte Informationen, die Dritte betreffen, und soll der Zugang zur Information gewährt werden, so gibt das öffentliche Organ den Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 26 IDG). Der Zugang zu besonderen Personendaten darf nur gewährt werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt. Besondere Personendaten sind Daten, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die be-

sondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (siehe § 2 IDG, der auch Beispiele aufzählt).

4.3.3 Auf den ersten Blick systemwidrig erscheinen § 25 Abs. 2 IDG und der zugehörige § 15 IDV, die es dem öffentlichen Organ erlauben, den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses zu verlangen, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Grundsätzlich macht das IDG den Zugang zu Information gerade nicht von einem Interessennachweis abhängig; der Schutz vor übermässig aufwändigen Gesuchen wird über die Gebühren erreicht. In aller Regel ist bei an die Verwaltung gerichteten Gesuchen daher von einem Interessennachweis abzusehen.

Die Möglichkeit des Interessennachweises steht vor dem Hintergrund, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz auch für den Archiven übergebene Informationen neueren Datums gilt (siehe vorn Ziff. 3.1.4). Dies zwingt die Archive, bei jüngeren Akten im Einzelfall eine Zugangsbeschränkung zu prüfen. Weil der Zugang zu den Archiven bisher kostenlos ist und daran nichts geändert werden soll, muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass sich die Archive vor einem unverhältnismässigen Aufwand bei der Gesuchsbearbeitung schützen können.

4.3.4 Zugangsgesuche sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu behandeln (§ 28 IDG). Kann die Behörde die Frist nicht einhalten, hat sie dies der gesuchstellenden Person vor Fristablauf mitzuteilen, unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Bearbeitungsdauer.

Eine formelle Verfügung ist einerseits dann zu erlassen, wenn die Behörde den Zugang zur gewünschten Information einschränken, verweigern oder aufschieben will, andererseits dann, wenn sie den Informationszugang gegen den Willen eines betroffenen Dritten gewähren will. Der Rechtsschutz gegen solche Verfügungen richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. Stadintern steht zunächst die Einsprache (Rekurs) an den Stadtrat zur Verfügung (Art. 66 Gemeindeordnung).

4.4 Gebühren

4.4.1 Die Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang ist grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 29 IDG). Die Gebühren sollen den Zeitaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs sowie die Kosten für Kopien usw. abdecken. Andererseits soll das Verfahren für den Zugang zu Informationen einfach, schnell und kostengünstig sein, um dem Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu entsprechen. Daher sieht § 29 IDG die Gebührenfreiheit vor, wenn der Informationszugang einen geringen Aufwand verursacht, für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen sowie unter Umständen bei Gesuchen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Im Einzelnen richten sich die Gebühren für Gesuchsbehandlungen durch kommunale Dienststellen nach § 35 IDV, dem Anhang der IDV sowie der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966. Die Gebührenordnung gemäss IDG/IDV ist nur massgeblich, wenn im konkreten Fall keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Informationsbeschaffung vorgeht (wie dies z. B. für Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes oder für die Archive des Kantons und der Stadt der Fall ist). Gebühren unter Fr. 50.– werden nicht erhoben; zudem ist auf die Gebührenerhebung zu verzichten, wenn die Kosten der Erhebung den Gebührenbetrag überschreiten. Wird ein Gesuch um Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr herabgesetzt werden. Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 500.–, so informiert die Behörde die gesuchstellende Person über die zu erwartende Gebührenhöhe und weist darauf hin, dass das Gesuch nur bearbeitet wird, wenn das Gesuch innert zehn Tagen ausdrücklich bestätigt wird. In diesen Fällen kann die Behörde zudem eine angemessene Vorauszahlung – eine Kautions – verlangen (§ 29 Abs. 3 IDG).

In der Praxis empfiehlt es sich, die Gesuchstellenden grundsätzlich immer dann auf die Gebührenpflicht und die ungefähre Gebührenhöhe hinzuweisen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs voraussichtlich einen Aufwand erfordert, der die Freigrenze von Fr. 50.– übersteigen dürfte. Damit kann die Bearbeitung von Gesuchen vermieden werden, die in Kenntnis der voraussichtlichen Gebühr gar nicht gestellt worden wären.

4.4.2 Eher unglücklich gelöst ist im Gesetz die Gebührenpflicht für Informationszugangsgesuchen von Medien. Mangels Ausnahmebestimmung gilt hier – wie die Weisung zum IDG festhält – grundsätzlich ebenfalls die Gebührenpflicht, was indessen häufig als unpraktikabel erscheinen dürfte.

In Übereinstimmung mit der vom Regierungsrat für den Kanton beschlossenen Praxis ist gegenüber den Medien in aller Regel von einer Gebührenerhebung abzusehen. Praktisch werden Gesuche von Medien häufig "einen geringen Aufwand" verursachen, so dass sich die Gebührenfreiheit auf § 29 Abs. 2 lit. a IDG stützen lässt. Bei aufwändigeren Gesuchen ist zu bedenken, dass Medienanfragen regelmässig Tätigkeiten der öffentlichen Hand betreffen, die i.S.v. § 14 IDG von allgemeinem Interesse sind und deshalb in den Bereich fallen, über den das öffentliche Organ ohnehin informieren muss. Dies schliesst eine Gebührenerhebung aus.

Hingegen spricht nichts dagegen, in Fällen, in denen Medienanfragen einen erheblichen Aufwand verursachen und offenkundig eine Thematik betreffen, die nicht von allgemeinem Interesse ist, die gesetzlich vorgesehene Gebühr zu erheben.

5. Einführungsbestimmungen des Stadtrates

5.1 Die heute zu erlassende Verordnung ist ein kommunaler Ausführungserlass zum IDG und zur IDV, dessen Regelungsmaterie durch kantonales Recht weitgehend vorgezeichnet ist. Folglich handelt es sich dabei um eine Verordnung von "nicht allgemeiner Wichtigkeit", die in die *Zuständigkeit* des Stadtrates fällt (Art. 41 lit. I i.V.m. Art. 49 GO). Der Kanton geht ebenfalls davon aus, dass das erforderliche Ausführungsrecht der Gemeinden von den Exekutiven erlassen werden kann (Weisung zur IDV, S. 919). Der Stadtrat ist befugt, entsprechende Vorschriften auch für die Spezialverwaltungsbehörden wie Schulbehörden, Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde aufzustellen. Denn seine Auffangzuständigkeit ist genereller Natur und greift überall dort Platz, so das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung keine andere Zuständigkeit festlegt. Den erwähnten Spezialverwaltungsbehörden fehlt es aber an einer entsprechenden Rechtsetzungskompetenz.

5.2 Mit der vorliegenden Verordnung sind jeweils jene Verwaltungsstellen für die Behandlung von Informationszugangsgesuchen für zuständig zu erklären, welche in der Sache selbst, um die es bei der betreffenden Information geht, zuständig sind (Art. 2 Abs. 1). Dabei kann es sich um Dienstabteilungen, Dienststellen, Ämter usw. handeln. Es sind normalerweise auch die Stellen, welche die fraglichen Informationen erzeugt oder als Hauptadressat erhalten haben.

Wird das Gesuch an eine andere Stelle gerichtet, so überweist diese das Gesuch umgehend der zuständigen Stelle. Die Überweisungspflicht und deren Modalitäten ergeben sich aus § 5 VRG, weshalb sich eine Regelung in der Verordnung erübrigt.

Betrifft ein Gesuch mehrere Stellen oder kommen mehrere Stellen als zuständige Stelle in Frage, sprechen sie sich über die Behandlung des Gesuches ab (Art. 2 Abs. 2). Können sie sich nicht einigen, muss der Kompetenzkonflikt auf dem Dienstweg entschieden werden, innerhalb eines Departements wenn nötig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher, zwischen Departementen durch den Stadtrat. Besondere Vorschriften hierzu erübrigen sich.

Soweit bei der Behandlung von Gesuchen formelle, rekursfähige Verfügungen zu erlassen sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den bestehenden departementsinternen Kompetenzregeln, in die mit der vorliegenden Verordnung nicht eingegriffen werden soll.

5.3 Da die Bearbeitung der Gesuche mit der Abwägung der für und gegen die Zugänglichkeit der Information sprechenden Interessen verbunden sein kann, werden anfängliche Vollzugsprobleme wohl nicht ganz zu vermeiden sein.

5.3.1 Als Auffangstruktur für Vollzugsprobleme ist in allen Departementen eine geeignete Person zu bezeichnen, die oder der als «Beauftragte/Beauftragter Öffentlichkeitsgrundsatz» für Anfragen der betroffenen Stellen des Departements zur Verfügung steht (Art. 3 Abs. 1). Da bei der Bearbeitung der Informationszugangsgesuche die richtige Anwendung von IDG und IDV, insbesondere die korrekte Interessenabwägung, erhebliche Bedeutung haben wird, wird den Departementen empfohlen, als Beauftragte/Beauftragten eine Juristin oder einen Juristen zu bezeichnen, vorzugsweise innerhalb des Departementssekretariats.

Gestützt auf Art. 21 der allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV, AS 236.100) wurde für jedes Departement sowie die Stadtkanzlei eine Beraterin oder ein Berater für Datenschutz und Datensicherheit ernannt. Da sich bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen bzw. bei der Beurteilung, ob diesen Gesuchen stattzugeben ist, häufig pointiert Fragen des Datenschutzes stellen werden, liegt es nahe, die hier in Frage stehenden Funktionen durch die gleichen Personen wahrnehmen zu lassen.

Soweit ein Departement dieser Empfehlung nicht folgt, hat es zumindest für eine enge Zusammenarbeit der genannten Personen zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1). Zudem haben die Departemente für eine enge Zusammenarbeit der Beauftragten Öffentlichkeitsgrundsatz mit den Kommunikationsleitenden der Departemente zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2). Die Zusammenarbeit ist insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Medienanfragen sorgfältig zu pflegen und soll sich auch auf die weiteren Medienstellen der Dienstabteilungen beziehen.

Die oder der Beauftragte Öffentlichkeitsgrundsatz berät die mit Einsichtsgesuchen befassten Stellen und sorgt innerhalb des Departements für einen einheitlichen und korrekten Umgang mit diesen Gesuchen (Art. 3 Abs. 3). Vor allem in der Anfangsphase ist zu empfehlen, dass die Beauftragten bei allen Gesuchen beigezogen werden, die Personendaten Dritter betreffen oder die nach der Beurteilung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise abgelehnt werden sollen. – Zudem erstellt die oder der Beauftragte eine Statistik, in welcher die Gesuche inhaltlich und nach Bearbeitungsaufwand erfasst werden (Art. 3 Abs. 4). Um den Aufwand im Rahmen zu halten, sind mündlich gestellte Gesuche nicht zu erfassen. Die Stadtkanzlei bzw. das Kompetenzzentrum Öffentlichkeitsgrundsatz wird für die Statistik eine Vorgabe zur Verfügung stellen. Die Statistik wird es erleichtern, Fragen nach Aufwand und Nutzen beantworten und wenn nötig Verbesserungs- oder Korrekturmassnahmen treffen zu können.

5.3.2 Im Weiteren ist in der allgemeinen Verwaltung ein Kompetenzzentrum Öffentlichkeitsgrundsatz zu bilden (Art. 4). Es besteht aus der Stadtkanzlei (vorgesehen ist, die entsprechenden Aufgaben hauptsächlich der Informationsbeauftragten des Stadtrates zu übertragen) sowie dem Rechtskonsulenten des Stadtrates oder dessen Stellvertreter und steht für Rückfragen der Beauftragten der Departemente zur Verfügung. Das Kompetenzzentrum sorgt dafür, dass die Gesuche um Informationszugang in den verschiedenen Departementen nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden. Zu diesem Zweck macht es Vorgaben und stellt Muster, Formulare und dergleichen bereit. Auch auf dieser Stufe ist eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten vorzusehen. Das Kompetenzzentrum pflegt überdies den Austausch mit den zuständigen Stellen des Kantons und anderer Gemeinden.

5.4 Gebührenvorschriften sind nicht erforderlich. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den in Ziff. 4.4 erwähnten Rechtsgrundlagen.

5.5 Zum Schutz des Meinungsbildungsprozesses im Stadtrat sind die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Stadtrates, des Rechtskonsulenten und des Stadtschreibers auch nach gefälltem Entscheid vom öffentlichen Zugang auszunehmen. Dasselbe gilt für die Protokolle von Sitzungen, an welchen Geschäfte nur vorberaten, indessen nicht abschliessend behandelt wurden (Art. 5 Abs. 1).

Der damit gewährleistete Schutz des Meinungsbildungsprozesses ist auch auf die weiteren Exekutivgremien innerhalb der Stadt, namentlich die Schulpflegen und Schulkommissionen sowie die Vormundschafts- und die Fürsorgebehörde, auszudehnen (Art. 5 Abs. 2).

5.6 Die Verordnung wird unbefristet erlassen. Der Stadtrat kann sie je nach den mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz und seiner Umsetzung gesammelten Erfahrungen bei Bedarf anpassen.

6. Weitere Massnahmen

Das IDG und die IDV haben zur Folge, dass innerhalb der zweijährigen Frist von § 37 IDV weitere Umsetzungsregelungen zu erlassen sind. Hauptsächlich betroffen sind die Bereiche Datenschutzrecht, Informationsverwaltung und Archivwesen.

6.1 Auf Einfrage des Finanzvorstands vom 15. Mai 2007 hat der Stadtrat der Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten zugestimmt, welche eine Revision des kommunalen Datenschutzrechts (einschliesslich der Abschaffung überflüssig gewordener Bestimmungen) vorbereiten soll. Auftrag und Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe sind im Lichte der am 1. Oktober 2008 in Kraft tretenden Bestimmungen von IDG/IDV zu überprüfen. Die vom Datenschutzbeauftragten geleitete Arbeitsgruppe ist einzuladen, dem Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

6.2 Gemäss § 14 Abs. 2 IDG stellt das öffentliche Organ Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung. Nach Abs. 4 dieser Bestimmung hat es überdies ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich zu machen. Es hat Informationsbestände, die Personendaten enthalten, zu kennzeichnen.

Dementsprechend haben die Departemente und Dienstabteilungen dafür zu sorgen, dass ihre Organisation (Aufbau und Zuständigkeiten) bis spätestens September 2010 im Internet ersichtlich ist. Im Hinblick auf die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen müssen die entsprechenden Kontaktstellen bereits per 1. Oktober 2008 bestimmt und so bald als möglich auf der Internetseite des Departements bekannt gegeben werden. Die Kontaktstellen sind gleichzeitig der Informationsbeauftragten des Stadtrates mitzuteilen.

Ebenfalls bis Ende September 2010 sind auch die Informationsbestände zu ermitteln und die entsprechenden Verzeichnisse zu erstellen und zusammenzuführen. Wie diese Arbeit im Einzelnen abzuwickeln ist, bedarf sorgfältiger Planung, um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden. Der ganze Prozess ist von der Stadtkanzlei zu begleiten. Insbesondere wird darauf zu achten sein, dass die Absichten des Kantons bezüglich der Verordnung über die Informationssicherheit und Informationsverwaltung (vgl. vorn Ziff. 2.2) berücksichtigt werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die bereits angelaufene Erarbeitung einer städtischen Records Management Policy (RM-Policy); mit der entsprechenden Arbeitsgruppe ist zusammenzuarbeiten.

Schliesslich sind der Stadtschreiber und die Informationsbeauftragte des Stadtrates zu beauftragen, die Publikation der Stadtratsbeschlüsse und die in den Kommunikationsleitlinien festgehaltenen Prozesse und Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kommunikationsleitenden der Departemente auf ihre Vereinbarkeit mit dem IDG und der IDV hin zu prüfen und

notwendige Änderungen durch den Stadtschreiber dem Stadtrat zum Beschluss zu beantragen (vgl. vorn Ziff. 3.2.1).

6.3 Das städtische Archivreglement vom 24. Januar 2001 (AS 432.100) enthält unter anderem Vorschriften über die Aktenbehandlung vor der Übergabe an das Stadtarchiv, insbesondere über Ablage- und Archivsysteme, sodann über Datenschutz und Schutzfristen betreffend die dem Stadtarchiv übergebenen Akten. Diese Vorschriften sind durch das IDG und die IDV teilweise überholt und müssen angepasst werden. Der weitgehende Wegfall der Schutzfrist gemäss dem bisherigen § 10 Archivgesetz führt zu verschiedenen Fragen, von denen drei hervorgehoben seien:

- Wie werden bei jüngeren, bereits dem Stadtarchiv übergebenen Akten der Datenschutz und das allfällige überwiegende öffentliche oder private Interesse an der Nichtzugänglichkeit überprüft? "Jüngere Akten" sind in diesem Fall solche, bei denen die Schutzfrist nach bisherigem Recht noch nicht abgelaufen ist.
- Wie verläuft das entsprechende Verfahren bei künftig, nach Inkrafttreten von IDG/IDV, dem Stadtarchiv übergebenen Akten?
- Wie hat das Stadtarchiv die Einsichtsmöglichkeiten in Protokolle (der städtischen Behörden sowie der ständigen und nicht ständigen Kommissionen) zu regeln, die dem Stadtarchiv gemäss Art. 26 Archivreglement unmittelbar nach ihrer Erstellung abzugeben sind?

Eine Antwort auf diese Fragen muss den beschränkten personellen Kapazitäten des Stadtarchivs Rechnung tragen. Denkbar ist z. B. eine Trennung von älteren Archivbeständen (bei denen die bisher geltende Schutzfrist abgelaufen ist) von jüngeren (bei denen der Zugang nur nach Prüfung des Datenschutzes und der Interessenlage gewährt wird) und eine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aktenlieferanten. Bei den Protokollen wird das Archiv schon aufgrund der Regelung über die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Einsichtsgesuchen (Art. 2 ÖGV) die Gesuchstellenden weiterverweisen müssen.

Diese Fragen zu regeln, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung über den Öffentlichkeitsgrundsatz sein. Nachdem die angekündigte kantonale Verordnung über Informationsverwaltung und -sicherheit möglicherweise die kantonale Archivverordnung (LS 432.111) ablöst oder zumindest revidiert, ist ein isoliertes Handeln der Stadt in diesem Bereich nicht angezeigt. Vielmehr gilt es, die erforderliche Anpassung des städtischen Archivreglements in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen kantonalen Instanzen vorzunehmen. Gleichzeitig ist mit der Stadtkanzlei, der Arbeitsgruppe Records Management Policy und dem Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten. Das Stadtarchiv ist einzuladen, die Entwicklung im Auge zu behalten und die nötigen Schritte rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Auf den im Einvernehmen mit dem Stadtschreiber gestellten Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird eine Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz gemäss Entwurf (Version 3.0) vom 3. September 2008 erlassen.
2. Die in Erw. 6.1 erwähnte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten wird eingeladen, dem Stadtrat bis Ende 2008 einen die neue Rechtslage berücksichtigenden Vorschlag für die Anpassung ihres Auftrags und ihrer Zusammensetzung zu unterbreiten.
3. Die Stadtkanzlei und die Departemente werden beauftragt, in gegenseitiger Zusammenarbeit das Erforderliche für die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen und die nötigen Massnahmen gemäss Erw. 6.2 so rechtzeitig vorzukehren, dass sie innert der dort erwähnten Fristen getroffen sind.

4. Der Stadtschreiber und die Informationsbeauftragte des Stadtrates werden beauftragt, i.S.v. Erw. 3.2.1 die erforderlichen Anpassungen der Publikation der Stadtratsbeschlüsse und der Kommunikationsleitlinien (StRB Nr. 85/2008) dem Stadtrat rechtzeitig zum Beschluss zu beantragen.
5. Das Stadtarchiv wird beauftragt, i.S.v. Erw. 6.3 rechtzeitig in Absprache mit den zuständigen kantonalen Instanzen, mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten, der Stadtkanzlei und der Arbeitsgruppe Records Management Policy die Anpassung des städtischen Archivreglements vorzubereiten.
6. Der Rechtskonsulent wird beauftragt, entsprechend § 68 a Gemeindegesetz für die Veröffentlichung der Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz zu sorgen.
7. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Ombudsfrau, den Datenschutzbeauftragten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Archiv und Statistik und das Büro des Gemeinderates.